

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dem Protokolle wird das Verzeichnis der anwesenden Aktienbesitzer mit Angabe der von jedem vertretenen Stimmenanzahl nebst den Vollmachten beigelegt.

b) Der Verwaltungsrat.

§ 27.

Der Verwaltungsrat ist der Vorstand und das Exekutivorgan der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen der Artikel 227 bis 241 des Handelsgesetzes.

Ihm obliegt die oberste Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie die Vertretung der letzteren nach außen in allen Beziehungen.

Der Verwaltungsrat ist als solcher mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen; namentlich ist er ausdrücklich auch zu all jenen Akten ermächtigt, zu welchen nach § 1008 a. b. G.-B. eine besondere Vollmacht erforderlich wäre.

Er vertritt die Gesellschaft auch vor Gericht, ist mit der im Handelsgesetze festgesetzten Berechtigung und Verantwortlichkeit zu allen Verfügungen in jenen Gesellschafts-Angelegenheiten berufen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere steht ihm die Ernennung und Entlassung der Beamten und Diener der Gesellschaft, die Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Bezüge, endlich die Genehmigung der Dienstesinstruktion und des Reglements zu.

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmacht unbeschadet der Artikel 231 und 234, H.-G.-B., auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an sonstige Bevollmächtigte für einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Zeitdauer übertragen.

Die Art und Weise, wonach die Behandlung der Geschäfte des Verwaltungsrates erfolgt, bestimmt die Geschäftsordnung, welche der Verwaltungsrat selbst beschließt.

§ 28.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Von diesen hat das k. k. Eisen-